

NUTZUNGSREGLEMENT

der Burgergemeinde Bärswil

I. Nutzungsberechtigung

- Burgernutzen Art. 1 ¹Die Burgergemeinde Bärswil richtet allen nutzungsberechtigten Bürgerinnen und Bürgern einen Burgernutzen aus.
- ²Der Burgernutzen besteht:
- a. aus einer bestimmten Menge Losholz oder einer dem Marktwert des Losholzes entsprechenden Auszahlung in Geld;
 - b. aus einer Bürgergutsentschädigung.
- Umfang Art. 2 ¹Der Burgerrat legt jährlich den Umfang des Burgernutzens fest.
- ²Er muss den Umfang des Burgernutzens so festlegen, dass die Burgergemeinde ihre Verpflichtungen aus der laufenden Rechnung bestreiten kann.
- Stichtage Art. 3 Stichtage sind der 1. März für das Losholz und der 1. Oktober für die Bürgergutsentschädigung.
- Voraussetzungen Art. 4 ¹Zum Bezug des Burgernutzens sind alle Bürgerinnen und Bürger berechtigt, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und wenigstens 6 Monate vor dem jeweiligen Stichtag ununterbrochen in der Gemeinde Bärswil gewohnt haben.
- ²Unterbruch des Wohnsitzes bedingt eine Neuankündigung.
- ³Wer am Stichtag nicht mehr Wohnsitz in der Gemeinde Bärswil hat, ist nicht nutzungsberechtigt.
- Einschränkung Art. 5 ¹Leben mehrere nutzungsberechtigte Bürgerinnen und Bürger in einem Haushalt, haben sie zu gleichen Teilen nur auf einen Burgernutzen Anspruch.
- ²Bürgerinnen und Bürger, die im elterlichen Haushalt leben, können keinen Anspruch erheben.

- Anmeldung Art. 6 ¹Wer erstmals in den Burgernutzen aufgenommen werden will, hat sich vor dem 1. März oder dem 1. Oktober schriftlich beim Burgerpräsidenten anzumelden.
- ²Der Burgerrat entscheidet aufgrund der reglementarischen Bestimmungen über die Aufnahme in den Burgernutzen.
- Zustellung Art. 7 Nutzungsberechtigten, die die Losholzentschädigung oder die Bürgergutsentschädigung nicht persönlich abholen oder durch einen Vertreter abholen lassen, verrechnet der Burgerkassier eine Umtriebsentschädigung von Fr. 10.-- für die Zustellung.

II. Nutzungsvorschriften

- Verpachtung Art. 8 ¹Der Burgerrat verpachtet das Burgerland nach den Bestimmungen des Obligationenrechts, des Landwirtschaftsgesetzes und des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht an die in Bäriswil wohnhaften Landwirte.
- ²Er schliesst zu diesem Zweck Pachtverträge auf 6 Jahre ab, in denen er die Pachtbedingungen im Detail aufnimmt.
- Baurecht Art. 9 ¹Der Burgerrat schliesst unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung über das in Bauzonen liegende Burgerland Baurechtsverträge nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches ab.
- ²Er schliesst zu diesem Zweck Baurechtsverträge auf 100 Jahre ab, in denen er die Baurechtsbedingungen regelt.
- Bewirtschaftung Art. 10 Der Burgerrat sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.
- Berechtigung Art. 11 Auf vakante Grundstücke haben die Bürger ein Vorrecht. Nichtbürger sind bei der Verpachtung und dem Abschluss von Baurechtsverträgen angemessen zu berücksichtigen, haben aber keinen rechtlichen Anspruch, Land von der Bürgergemeinde zu erhalten.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 12 ¹Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindedirektion in Kraft.

²Es hebt das Nutzungsreglement vom 13. November 1920 und allfällige andere widersprechende Vorschriften auf.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgergemeindeversammlung vom 13. Dezember 1989 genehmigt worden.

Im Namen der Burgergemeinde Bärswil

Der Präsident:

E. Kläy

E. Kläy

Der Burgerschreiber:

T. Kräuchi

T. Kräuchi

Auflagezeugnis

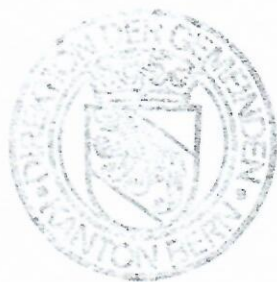
Der unterzeichnende Burgerschreiber der Burgergemeinde Bärswil bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 24. November 1989 bis am 3. Januar 1990 zwanzig Tage vor und zwanzig Tage nach der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung auf der Gemeindschreiberei Bärswil öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde gesetzlich publiziert. Während der festgesetzten Frist sind keine Einsprachen eingelangt.

Bärswil, 5. Januar 1990

Der Burgerschreiber:

T. Kräuchi

T. Kräuchi



Von der Gemeindedirektion
~~mit~~/ohne Vorbehalt genehmigt.

Bern, 22. JAN. 1990

Der Gemeindedirektor: